

schaftsordnung, für weltweite Abrüstung und die Unterstützung des Befreiungskampfes der kolonial unterdrückten Völker (Art. 5) sind wichtige Bestandteile des Vertragswerks. Dem Ziel, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen, dient auch die Erneuerung der gegenseitigen Beistandspflicht für den Fall eines bewaffneten Überfalls (Art 8).

Es entspricht der wachsenden Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten auf der Grundlage des proletarischen Internationalismus, daß der genannte Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR organisch in ein System wechselseitiger Freundschaftsverträge sozialistischer Länder eingeordnet ist und im Einklang mit umfassenden Verträgen der sozialistischen Staatengemeinschaft, insbesondere mit dem Warschauer Vertrag und den Grunddokumenten des RGW, steht.

Auf der Grundlage des festen Freundschaftsbundes der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft haben auch die Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, die die DDR mit der Volksrepublik Polen, der CSSR, der Ungarischen Volksrepublik, der Volksrepublik Bulgarien, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Mongolischen Volksrepublik geschlossen hat, ein spezifisches Gewicht für die beteiligten Staaten und zugleich übergreifende Bedeutung für die sozialistische Gemeinschaft.

2.2.1.2. Die Formen der Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten

Die sozialistische DDR, die ihre internationalistischen Pflichten stets als Bestandteil ihrer eigenen Interessen realisiert, hat mit der Solidarität der sozialistischen Staatengemeinschaft unter der Führung der Sowjetunion allen imperialistischen Interventionsversuchen Einhalt gebieten und die außenpolitische Blockade durchbrechen können. Das macht die neue und höhere Qualität der sozialistischen staatlichen Souveränität deutlich, die auf der Grundlage einer freiwilligen, von übereinstimmenden Interessen getragenen Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten „jede Schmälerung nationaler Interessen ausschließt und sowohl den Aufschwung jedes einzelnen Landes als auch die Festigung der Macht des sozialistischen Weltsystems als Ganzes gewährleistet“⁹⁴. Die sozialistischen Staaten erschließen durch die Konzentration des gemeinsamen Potentials sowie der Erfahrungen und Anstrengungen aller Partner neue Bereiche ihres Zusammenwirkens und Wege der weiteren Annäherung der sozialistischen Staaten.

Mit dem Warschauer Vertrag vom 14. 5.1955⁹⁵, zu dessen Mitgliedern die DDR neben der UdSSR, der VR Bulgarien, der VR Polen, der SR Rumänien, der CSSR und der UVR gehört, wurde in der Zusammenarbeit sozialistischer Staaten Europas eine hohe Konzentration erreicht und ist eine entscheidende Organisationsform für den zuverlässigen militärischen Schutz der sozialistischen Gemeinschaft und eine abgestimmte Außenpolitik geschaffen worden. Die Koordinierung der gemeinsamen Verteidigungspotentiale der Gemeinschaft und die Bildung eines Vereinten

94 Internationale Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien Moskau 1969, Berlin 1969, S. 27.

95 GBl. I S. 381 ff. ; Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 562 ff.